

- der Einordnung der Investitionen in den Plan im Rahmen der staatlichen Plankennziffern für Investitionen und deren Finanzierung und einer bestätigten Titelliste,
- des Nachweises der vertraglichen Sicherung.

Der Abschluß von Kreditverträgen für den Import von Maschinen und Ausrüstungen ist von dem Nachweis der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit und Effektivität des Imports unter Zugrundelegung hoher Effektivitätsmaßstäbe sowie der Wiedererwirtschaftung des Valutaaufwandes abhängig zu machen.

(6) Die Rückzahlungsfrist der Kredite beträgt längstens 5 Jahre. Sie beginnt mit der Inanspruchnahme und endet mit der vollständigen Rückzahlung der Kredite. Beim Neubau von Betrieben kann die Rückzahlungsfrist der Kredite mit dem Termin der geplanten Inbetriebnahme beginnen. Rückzahlungsfristen über 5 Jahre hinaus werden für volkswirtschaftlich begründete Ausnahmefälle festgelegt. Erforderliche Entscheidungen treffen die Präsidenten der Banken. Für Kredite an volkseigene und genossenschaftliche Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und deren kooperative Einrichtungen sowie Produktionsgenossenschaften des Handwerks gelten gesonderte Rückzahlungsfristen.

(7) Zur Unterstützung volkswirtschaftlich besonders wichtiger Investitionen können die Präsidenten der Banken Festlegungen für die Gewährung von Zinsabschlägen bis auf einen Zinssatz von 1,8% treffen. Damit sind vor allem volkswirtschaftlich bedeutende Aufgaben

- zur Freisetzung von Arbeitskräften durch Einsparung von Arbeitsplätzen,
- zur Einsparung von Energie und Material,
- zur Exportsteigerung bei devisenrentablen Erzeugnissen sowie zur Einsparung von Importen,
- zur Erschließung und Verwertung von Sekundärrohstoffen zu fördern.

Die Gewährung von Krediten mit Zinsabschlägen ist von der Erfüllung konkreter Zielstellungen abhängig zu machen.

(8) Werden Investitionen vorfristig kapazitätswirksam fertiggestellt und stehen dafür die planmäßigen finanziellen Mittel noch nicht zur Verfügung, gewährt die Bank hierfür Kredite mit Zinsabschlag bis auf einen Zinssatz von 1,8 %.

(9) Zur Durchführung von Rationalisierungsinvestitionen, die der schnellen Erhöhung der Produktion bzw. Leistung, Effektivität und Qualität sowie der Einsparung von Energie und Material dienen, können Rationalisierungskredite für Investitionen über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinaus auf der Grundlage von Rechtsvorschriften gewährt werden, wenn diese Investitionen durch Mobilisierung von Reserven und ohne Inanspruchnahme staatlich bilanzierter Fonds durchgeführt werden sollen. Voraussetzung ist, daß dadurch im Jahr der Inbetriebnahme ein zusätzlicher Nutzeffekt entsteht, der zur Kreditrückzahlung heranzuziehen ist. Wird ein besonders hoher Leistungs- und Effektivitätszuwachs erreicht, kann die Bank hierfür Zinsabschläge bis auf einen Zinssatz von 1,8 % gewähren.

(10) Die Bank wendet bei der Gewährung von Grundmittelkrediten Zinszuschläge bis zu einem Gesamtzinssatz von 8% bei nicht rechtzeitiger Schaffung von Kreditvoraussetzungen, Nichterfüllung von Bedingungen der Kreditzusage oder Nichteinhaltung des mit der Grundsatzentscheidung festgelegten Fertigstellungstermins an. Sie fordert solche Maßnahmen, die kurzfristig die Einhaltung des in der Grundsatzentscheidung festgelegten Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis sichern.

## § 8

### Kredite für Wohnungsbau

(1) Zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms gewährt die Bank auf der Grundlage des Planes Kredite für den Neubau von volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungen und staatlichen Einrichtungen entsprechend den Rechtsvor-

schriften einschließlich der darin enthaltenen Zinsregelungen. Mit der Kreditgewährung ist darauf einzuwirken, die Aufwands- und Bauzeitnormative als volkswirtschaftliche Mindestanforderung einzuhalten und die Mittel mit hoher Effektivität zur termin- und qualitätsgerechten Fertigstellung der Vorhaben einzusetzen.

(2) Für die Erhaltung und Modernisierung des vorhandenen Wohnungsbestandes gewährt die Bank entsprechend den Rechtsvorschriften Kredite unter der Bedingung eines effektiven Einsatzes der materiellen und finanziellen Mittel, der Einhaltung von Normativen und Richtwerten für spezielle Aufwendungen.

## § 9

### Kredite für Umlaufmittel

(1) Für die Finanzierung der zur Vorbereitung und Durchführung der planmäßigen Produktion und anderer Leistungen sowie der planmäßigen Zirkulation benötigten Umlaufmittel gewährt die Bank den Kombinat- und Betrieben auf der Grundlage des Umlaufmittelplanes oder des Betriebsplanes Kredite.

(2) Bei der Kreditgewährung und Kontrolle fordert die Bank in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen sowie den staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben als spezifische Kreditvoraussetzung

- die plan- und vertragsgerechte Durchführung von Produktion, Leistungen und Absatz für die Versorgung der Bevölkerung und der Volkswirtschaft sowie den Export nach Menge, Sortiment, Qualität und Termin bei hoher Exportrentabilität,
- die Senkung der Kosten, insbesondere durch rationelle Ausnutzung der Energieträger, Materialien und Rohstoffe unter Nutzung der neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik und Einhaltung staatlicher Normative, progressiver Normen und Kennziffern des Material- und Energieverbrauchs,
- die Sicherung und Einhaltung der Planziele für die Umlaufmittelintensität durch progressive Vorratsnormen, wissenschaftlich-technische und materialökonomische Maßnahmen und eine ordnungsgemäße und vor Verlusten geschützte Lagerhaltung,
- die Anwendung ökonomisch begründeter Zahlungsverfahren und -fristen sowie
- die Einhaltung festgelegter Fristen für die Einreichung zahlungsauslösender Exportdokumente.

Die Bank hat das Recht, die Einbeziehung von materiellen Beständen in die Bilanzierung entsprechend den staatlichen Normativen zu kontrollieren.

(3) Der Abschluß des Umlaufmittelkreditvertrages erfolgt auf der Grundlage des bestätigten Umlaufmittelplanes oder Betriebsplanes.

(4) Die Bank legt in Abhängigkeit von der Einhaltung der Plan- und Finanzdisziplin differenzierte Formen der Kreditgewährung zur Deckung des planmäßigen Finanzbedarfes fest. Mit Betrieben, die insbesondere die grundlegenden Kennziffern der Leistungsbewertung kontinuierlich erfüllen, können zur Deckung zeitweiliger Schwankungen im Finanzbedarf Vereinbarungen über eine zeitweilige Überschreitung der Plankredite getroffen werden.

(5) Zur Bildung von Wirtschaftsreserven und staatlich verbindlichen Mindestvorräten für wichtige Erzeugnisse sowie besonders festgelegte Ersatzteilverräte können planmäßige Kredite zu Vorzugsbedingungen einschließlich Zinsabschlägen bis auf einen Zinssatz von 1,8 % gewährt werden.

(6) Die Bank gewährt zusätzliche Kredite zur Finanzierung von im volkswirtschaftlichen Interesse liegenden zeitweilig über den Plan hinaus vorhandenen Umlaufmitteln, die sich insbesondere aus

- der gezielten Übererfüllung der Produktions- und Leistungsaufgaben,